

Das neue EU- Lebensmittelhygienepaket

Auswirkungen auf die Praxis

Carola Reiner

CCR Unternehmensberatung, Köln



Ein appetitliches Thema

1981: Speiseölvergiftung in Spanien

1986: Methylalkohol in italienischem Wein

1988: Clenbuterol in der Kälbermast

1999: Dioxinskandal in Belgien

2002: Nitrofen in Biogetreide

2005: Schlachtabfälle im Hühnerfleisch

Sorgfaltspflicht des Lebensmittelunternehmers

„Grundsätzlich trifft einen jeden, der in der Kette von Herstellung bis zur letzten Weitergabe des Lebensmittels an den Verbraucher beteiligt ist, die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass Beschaffenheit und Bezeichnung eines Lebensmittels in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen.“ (BGH)

Die neuen Verordnungen

VO EU 178 / 2002

mit der deutschen Umsetzung **Lebensmittel-
und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)**

ersetzt das deutsche **Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetz (LMBG)**

Die neuen Verordnungen

VO EU 852 / 2004

ersetzt die Richtlinie 93 / 43 EWG
mit der deutschen Umsetzung
Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)

Rückverfolgbarkeit

**„die Möglichkeit, Lebensmittel (...) durch alle
Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen
zu verfolgen“**

Rückverfolgbarkeit

„gehört ein nicht sicheres Lebensmittel zu einer Charge, einem Posten oder einer Lieferung von Lebensmitteln der gleichen Klasse oder Beschreibung, so ist davon auszugehen, dass sämtliche Lebensmittel in dieser Charge (...) ebenfalls nicht sicher sind“

Rückverfolgbarkeit

- **Verantwortung: Lebensmittelunternehmer**
- **zum Lieferanten (Person)**
- **zum nächsten Kunden (Unternehmen)**
- **Systeme und Verfahren zur Mitteilung an die Behörden**
- **Kennzeichnung und Dokumentation**

Konsequenz für die Küchenleitung

- **Chargennummern erfassen**
(Lieferschein, Wareneingangsbuch, EDV)
- **Warenverbrauch erfassen**
(Warenausgangsbuch, EDV, Speiseplan)
- **Warenausgang erfassen**
(welche Charge ging an welchen Kunden ?)

Kann das neue EU- Lebensmittelhygienepaket Lebensmittelskandale verhindern ?

Diesen Vortrag können Sie bei uns anfordern

www.kkc.info